

letzungen zu einem erheblichen Teil selbst mit verursacht. Auf Grund dieser Umstände hat der Senat unter Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB eine Verurteilung gemäß §§ 196 Abs. 1 und 2, 200 StGB vorgenommen.

In der Plenartagung des Bezirksgerichts zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 25. September 1970 wurde dieser Standpunkt des Senats bestätigt und ausgeführt, daß sich die Umstände für eine außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB bei Straftaten nach § 196 Abs. 3 StGB aus dem Grad der Schuld, dem Grad der Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen und auch aus dem Verhalten des Verletzten selbst ergeben können.

Bei den schweren Fällen der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls gemäß § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB ist aber immer erst zu prüfen, ob der Täter tatsächlich rücksichtslos bzw. in besonders verantwortungsloser Weise gehandelt hat. (Das gleiche trifft für die §§ 114 Abs. 2 Ziff. 2, 118 Abs. 2 Ziff. 2, 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB zu.) Erst wenn feststeht, daß diese erschwerenden Umstände tatsächlich vorliegen, kann eine Prüfung des § 62 Abs. 3 StGB erfolgen. Liegen diese erschwerenden Umstände nicht vor, dann entfällt die Strafverschärfung wegen erschwerender Umstände, und für die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB ist kein Raum. So ist z. B. Rücksichtslosigkeit zu verneinen, wenn der Täter zwar unter Alkoholeinfluß ein Kraftfahrzeug geführt und dabei einen schweren Verkehrsunfall verursacht hat, jedoch mit dem Ziel handelte, anderen Menschen Hilfe zu erweisen, also aus einem an sich gesellschaftlich anerkennenswerten Grund.//

Zur Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB in der Rechtsprechung der Kreisgerichte des Bezirks Karl-Marx-Stadt

Aus einer Einschätzung, der 32 Entscheidungen aus der Zeit von Juli 1971 bis Februar 1972 zugrunde liegen, ergibt sich, daß die Kreisgerichte im wesentlichen § 62 Abs. 3 StGB zutreffend angewendet und damit in richtiger Weise die Strafen, differenziert haben. Es sind aber zum Teil auch noch Mängel aufgetreten, die zeigen, daß noch nicht alle Richter das Anliegen der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB verstanden haben.

Bei den 32 Entscheidungen handelt es sich in 16 Fällen um Rückfallstrafaten gegen das Eigentum (§§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 181 Abs. 1 Ziff. 4, 184 Ziff. 2 StGB). Dabei wurde in 13 Fällen § 62 Abs. 3 StGB zutreffend angewendet.

Als Hauptgrund für die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung wurden hierbei der durch die Rückfallstrafat verursachte geringe Schaden, aber auch die nicht erhebliche Intensität und das sonstige Verhalten des Täters angeführt. Die Strafen wurden richtig differenziert. Zehn Täter haben Freiheitsstrafen von acht Monaten bis zu einem Jahr und drei Monaten erhalten. Dreimal wurde eine Verurteilung auf Bewährung mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren und die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz ausgesprochen. In den drei Fällen der Verurteilung auf Bewährung wurde § 62 Abs. 3 StGB besonders wegen des relativ geringen Schadens angewendet.

In einem Fall hat der Täter, der u. a. wegen Sachbeschädigung zwei Freiheitsstrafen erhalten hatte, erneut versucht, in eine Garage einzudringen, um ein Motorrad unbefugt zu benutzen. Beim Aufbrechen der Garage ist ein Sachschaden von 10 M entstanden. Der Ange-

klagte hatte sich über zwei Jahre lang straffrei geführt und in dieser Zeit sehr gute Arbeitsleistungen erzielt. Er hat sich qualifiziert und nimmt am gesellschaftlichen Leben der Brigade aktiv teil. Seit der letzten Strafverbüßung sind über zwei Jahre vergangen. Die erneute Straftat hat keinen inneren Zusammenhang zu den zwei Vortaten. Das Kreisgericht hat deshalb gemäß § 62 Abs. 3 StGB von der Anwendung des § 184 Ziff. 2 StGB Abstand genommen und den Angeklagten gemäß § 183 StGB auf Bewährung verurteilt.

Fehlerhaft war dagegen die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB in folgendem Fall:

Der Angeklagte hat die letzte Strafe wegen Diebstahls in Höhe von zwei Jahren und acht Monaten bis zum 30. Juni 1971 verbüßt. Am 20. Oktober 1971 ist er gewaltsam in eine HO-Verkaufsstelle eingedrungen, hat dort eine Tür gewaltsam aufgebrochen und Bargeld in Höhe von 112 M sowie Waren im Wert von 46 M entwendet.

Auf Grund der erheblichen Intensität, der Höhe des verursachten Schadens und des kurzen Zeitraums nach Verbüßung der letzten längeren Freiheitsstrafe durfte hier § 62 Abs. 3 StGB nicht angewendet werden. Das Kreisgericht begründete die außergewöhnliche Strafmilderung lediglich damit, daß der Schaden relativ gering sei, ohne dabei alle tatbezogenen Umstände umfassend geprüft zu haben.

In einem weiteren Fall hat das gleiche Kreisgericht § 62 Abs. 3 StGB fehlerhaft bei einem Angeklagten angewandt, der seit 1963 fünfmal wegen verschiedener Delikte, darunter zweimal wegen Diebstahls, zu Freiheitsstrafen verurteilt worden war. Die letzte Verurteilung erfolgte am 24. Dezember 1971 wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Nachdem er die Ladung zum Strafantritt erhalten hatte, begab er sich am 11. Januar 1972 in eine Gaststätte und entwendete in einem unbeobachteten Augenblick aus der Brieftasche eines anderen Gastes 70 M. Der Angeklagte neigt stark zu übermäßigem Alkoholgenuß. Er hat auf der Arbeitsstelle wiederholt wegen des Alkoholgenußes die Arbeitsschutzanordnungen verletzt und Gefahren für den Produktionsablauf verursacht.

Das Kreisgericht hat die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 StGB bejaht, weil der Schaden nicht hoch sei, das Geld dem Geschädigten wieder ausgehändigt werden konnte und der Angeklagte zur Zeit wegen der vorangegangenen Verurteilung bereits eine Freiheitsstrafe verbüße. Es hat gemäß § 40 Abs. 2 StGB eine Freiheitsstrafe von vier Monaten ausgesprochen.

Bei diesem Urteil hat das Kreisgericht außer acht gelassen, daß der Angeklagte nur 18 Tage nach der letzten Verurteilung wegen Diebstahls erneut einschlägig straffällig wurde und daß seine Lebensweise durch übermäßigen Alkoholgenuß gekennzeichnet ist. Unter diesen Umständen bestand ein direkter innerer Zusammenhang zu den Vortaten. Der Angeklagte hat bewiesen, daß er aus seinen Vorstrafen überhaupt keine Lehren gezogen hat. In diesem Fall hätte eine Verurteilung wegen verbrecherischen Diebstahls gemäß § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB erfolgen müssen.

Folgende Mängel können nach unseren Feststellungen als typisch angesehen werden:

— Auch dann, wenn eine Verurteilung richtig nach dem Grundtatbestand erfolgt, wird oft § 62 Abs. 3 StGB im Urteilstenor angeführt, obwohl das dort überflüssig ist.

— Verschiedentlich wird fehlerhaft im Urteilstenor die Verurteilung nach dem schweren Fall in Verbindung mit § 62 Abs. 3 StGB vorgenommen. Bei außergewöhnlicher Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB richtet sich der Schuldausspruch aber allein nach

rn/ Vgl. OG, Urteil vom 16. Dezember 1971 — S Zst 31/71 — (NJ 1972 S. 147); Stadtbezirksgericht Berlin-Köpenick, Urteil vom 17. Oktober 1969 - 712 S 212/69 - (NJ 1970 S. 91).